

Verkündet

am 14. November 1955

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Marianne W [REDACTED] geb. D [REDACTED],
H [REDACTED], Haus M [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
von [REDACTED]

gegen

den Rechtsanwalt S [REDACTED], N [REDACTED],
als Konkursverwalter der Firma Hans W [REDACTED] KG
in H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. November 1955 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Artl
und Dr. Winkelmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karls-
ruhe mit Sitz in Freiburg vom 8. April 1954 wird
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte und ihr Ehemann haben im Jahre 1947 mündlich die Errichtung einer Kommanditgesellschaft zum Betrieb eines Bauunternehmens vereinbart, in welcher der Ehemann persönlich haftender Gesellschafter, die Beklagte Kommanditistin sein sollte. Am 9. Juli 1948 schlossen die Eheleute einen notariellen Gesellschaftsvertrag, in dem der Beginn der Gesellschaft auf den 15. März 1947 festgelegt und das Gesellschaftskapital auf 50.000 DM festgesetzt wurde, wovon der Beklagten 2/7 zustehen sollten. Gleichzeitig wurde erklärt, daß die Beklagte 15.000 DM eingebracht habe. In der Anmeldung zum Handelsregister wurde die Einlage der Beklagten mit 15.000 DM bezeichnet und angegeben, daß sie in bar geleistet worden sei. Die Gesellschaft ist sodann ins Handelsregister eingetragen worden.

Am 17. Februar 1950 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet und der Kläger zum Konkursverwalter bestellt.

Der Kläger hat mit der Klage von der Beklagten die Zahlung ihrer zugesagten Einlage in Höhe von 15.000 DM verlangt. Er hat behauptet, daß die Beklagte entgegen ihren Verlautbarungen eine solche Einlage bisher noch gar nicht geleistet habe.

Die Beklagte hat erwidert, sie habe vor der Währungsreform durch Hingabe von Werten von weit über 15.000 RM, die ihr Ehemann veräußert habe, eine Bareinlage von 15.000 RM erbracht, die sodann bei der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages stillschweigend auf 15.000 DM umgestellt worden sei. Eine solche Umstellung sei auch gerechtfertigt gewesen, weil ihre Bareinlage zur

Zusammenführung und Instandsetzung der von ihrem Ehemann eingebrachten Maschinen sowie zur Anschaffung neuer Maschinen verwendet worden sei.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 7.500 DM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil nur von der Beklagten eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf völlige Abweisung der Klage weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Betriebes der Gemeinschuldnerin war nicht der Betrieb eines sog. Grundhandelsgewerbes im Sinne des § 1 HGB, da eine Bauunternehmung, die sich mit Hoch- und Tiefbauarbeiten befaßt, nicht die Veräußerung von beweglichen Sachen zum Gegenstand hat (vgl. Würdinger RGRK HGB § 1 Bem 26 a). Das hat zur Folge, daß die Kommanditgesellschaft erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister entstanden ist, also erst nach Abschluß des notariellen Gesellschaftsvertrages vom 9. Juli 1948, da die Eintragung erst im Anschluß an diesen Gesellschaftsvertrag vorgenommen worden ist. Der gesellschaftliche Zusammenschluß der Beklagten und ihres Ehemannes stellte sich bis zur Entstehung der Kommanditgesellschaft als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar.

Die Einlage der Beklagten mußte nach den Verlautbarungen im Gesellschaftsvertrag und in dem Handelsregister im Zeitpunkt der Entstehung der Kommanditgesellschaft 15.000 DM wert sein. Ihre Einlage bestand rechtlich in der Einbringung ihres Anteils an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Demzufolge kommt es für die Frage, ob die Beklagte



27

ihrer Einlageverpflichtung im Verhältnis nach außen entsprechend ihrer Verlautbarung im Handelsregister in vollem Umfang nachgekommen ist, darauf an, wie hoch dieser Anteil im Zeitpunkt der Entstehung der Kommanditgesellschaft zu bewerten war. Dabei ist es in dieser Hinsicht ohne Bedeutung, daß in dem notariellen Gesellschaftsvertrag der Beginn der Gesellschaft auf den 15. März 1947 festgesetzt worden ist. Denn diese Bestimmung hat nur schuldrechtliche Bedeutung für das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern; für den Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft und für das Verhältnis gegenüber Dritten ist sie ohne Belang. Für das Verhältnis gegenüber Dritten und damit für den geltend gemachten Klageanspruch spielt es weiterhin auch keine Rolle, daß die Bestimmung über die Einlageverpflichtung der Beklagten für das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern unter Umständen dahin ausgelegt werden könnte, daß diese mit der Einbringung ihres Anteils an der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft ihrer Einlageverpflichtung im Innenverhältnis voll nachgekommen ist. Denn die nur schuldrechtlich wirkende Bestimmung über die Festlegung des Beginns der Gesellschaft könnte in der Tat dahin ausgelegt werden, daß es im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern nicht nur so angesehen werden sollte, als ob die Kommanditgesellschaft bereits am 15. März 1947 errichtet worden wäre, sondern daß auch die vor der Währungsreform erbrachte Einlage der Beklagten nach allgemeinen Grundsätzen im Verhältnis 1 : 1 bewertet werden sollte (vgl dazu Weipert RGRK HGB § 171 Bem 38). Diese Möglichkeit einer Auslegung des Gesellschaftsvertrages ist jedoch für das Außenverhältnis ohne jede Bedeutung, weil dadurch nur die Höhe der Einlageverpflichtung der Beklagten, nicht aber die Höhe ihrer Haftsumme berührt worden wäre. In diesem Fall würden also die Höhe der Einlageverpflichtung und

die Höhe der Haftsumme auseinanderfallen, was aus Rechtsgründen durchaus möglich ist.

Die Gesellschafter haben nach dem Vortrag der Beklagten in ihrer RM-Schlußbilanz und in ihrer DM-Überleitungsbilanz den Gesellschaftsanteil der Beklagten wegen vorausgegangener Verluste nur noch mit 12.000 RM bzw. mit 12.000 DM bewertet. Daraus ergibt sich, daß selbst bei einer im Verhältnis 1 : 1 vorgenommenen Bewertung die Beklagte im Zeitpunkt der Errichtung der Kommanditgesellschaft schon nach ihrem eigenen Vortrag nur eine Einlage erbracht hat, die gegenüber der verlautbarten Haftsumme einen Minderwert von 3.000 DM aufwies. Daher muß nach dem eigenen Vortrag der Beklagten die Klage in dieser Höhe ohne weiteres für begründet erachtet werden.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ist die Klage aber auch zu dem weiter zugesprochenen Betrag von 4.500 DM begründet, weil im Zeitpunkt der Errichtung der Kommanditgesellschaft der Wert der Einlage der Beklagten den Betrag von 7.500 DM jedenfalls nicht überstiegen hat. Für die Berechnung des Wertes dieser Einlage kommt es auf den Wert des Gesellschaftsvermögens und auf das Wertverhältnis der Gesellschaftsanteile der beiden Gesellschafter im Zeitpunkt der Errichtung der Kommanditgesellschaft an. Geht man hierbei von den Angaben der Beklagten aus, nach denen in diesem Zeitpunkt der Wert ihres Gesellschaftsanteils 12.000 RM (DM) und der Wert des Gesellschaftsanteils ihres Ehemannes 24.385,83 RM (DM) betrug, so ergibt sich daraus, daß der Wert ihres Gesellschaftsanteils etwa dem Wert eines Drittels des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Errichtung der Kommanditgesellschaft gleichzusetzen ist.

27

Auf Grund tatsächlicher Erwägungen ist das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Auffassung, daß sich der Wert des Gesellschaftsvermögens in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr mit Sicherheit ermitteln lasse, und zwar vor allem deshalb nicht, weil das Gesellschaftsvermögen damals im wesentlichen einen gebrauchten Maschinenpark umfaßt habe und dieser während des Rechtsstreits nicht mehr vorhanden gewesen sei. Dieser tatsächlichen Beurteilung tritt die Revision mit dem Hinweis entgegen, daß sich in den Konkursakten eine Aufstellung des Gesellschaftsvermögens mit einer substantiierten Bewertung befinde, die für Anfang Januar 1950 einen Wert von 76.555 DM ausweise. Dieser Hinweis der Revision vermag die tatsächliche Beurteilung des Berufungsgerichts nicht zu erschüttern. Denn diese Aufstellung und ihre Bewertung sind einer objektiven Nachprüfung nicht mehr zugänglich, insbesondere läßt sich dabei nicht mehr beurteilen, ob diese Bewertung durch subjektive Erwägungen beeinflusst worden ist, zumal sie damals von dem Ehemann der Beklagten eingereicht wurde, um die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu ermöglichen.

Die Revision bemängelt in diesem Zusammenhang des weiteren die Übergehung eines Beweisantrages. Die Beklagte habe nämlich behauptet, der im Jahre 1948 erworbene und wieder hergestellte Maschinenpark habe einen Erlös von mehr als 50.000 DM erbracht, und sie habe sich insoweit auf die Parteivernehmung des Klägers berufen. Allein ein solcher Beweisantritt ist nicht gestellt worden. Bei dieser Sachlage kann diese Rüge der Revision nicht durchdringen.

Wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage die Vorschrift des § 287 ZPO angewendet hat und unter Be-

rücksichtigung der Aussagen einiger Zeugen zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Einlage der Beklagten einen Wert von nicht mehr als 7.500 DM gehabt habe, so können dagegen rechtliche Bedenken nicht erhoben werden. Denn der Anwendungsbereich des § 287 Abs 2 ZPO ist keineswegs auf Schadensansprüche beschränkt (RGZ 137, 88). Auch die Revision bringt in dieser Hinsicht keine Bedenken vor.

Nach alldem erweist sich die Revision der Beklagten als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Selowsky

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl

Dr. Winkelmann